

Geschäftsordnung des SV Spröda e. V.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des SV Spröda e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Geschäftsordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Geschäftsordnung ergeben sich aus der Satzung des SV Spröda e.V., die vorrangig vor dieser Geschäftsordnung gilt.

§ 2 Geltungsbereich

Die GO regelt die allgemeinen Geschäftstätigkeiten des Vereins, insbesondere des Präsidiums unter Berücksichtigung der Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 3 Allgemeines

Das Präsidium hat immer im Sinne des Vereins zu handeln. Die Interessen des Vereins gehen vor denen der einzelnen Mitglieder bzw. Mitglieder des Präsidiums und des Vereins.

§ 4 Geschäftsgebaren und Finanzen

Die Gremien müssen die Geschäfte des Vereins unter besonderer Vorsicht führen und so für eine langfristig erfolgreiche Entwicklung des Vereins Sorge tragen. Dabei sind stets die gültigen Gesetze sowie Verbandsrichtlinien einzuhalten. Der Verein muss stets nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht geführt werden.

§ 5 Sitzungen

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die nach den Vereinerfordernissen in der Regel aller zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages eines Mitglieds oder wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies fordern.
- (2) Die Leitung der aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil bestehenden Sitzungen obliegt dem Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, dem Vize-Präsidenten oder, wenn beide verhindert sind, dem Schatzmeister.
- (3) Das Stimmrecht im Präsidium gehört exklusiv den Präsidiumsmitgliedern. Kein anderes Vereins- oder Organmitglied darf dazu privilegiert werden.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium ist beschlussfähig bei fünf anwesenden Präsidiumsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
- (5) Zu den Sitzungen können als Gäste einzelne Mitglieder oder weitere Gäste einladen.
- (6) Das Präsidium beruft vierteljährlich eine Sitzung mit den Trainern der jeweiligen Vereinsmannschaften ein. Näheres regelt die Satzung.

- (7) Von jeder Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (8) Das Sitzungsprotokoll ist den Präsidiumsmitgliedern in der jeweils darauffolgenden Sitzung von diesen zu bestätigen und dann zu übergeben, damit immer ein gleicher Wissensstand aller Präsidiumsmitglieder gewährleistet wird.

§ 6 Aufgaben

Bis zur nächsten turnurmäßigen Mitgliederversammlung wird ein detaillierter Aufgabenkatalog für die einzelnen Funktionen des Präsidiums erarbeitet.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.